Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Donnerstag, 24. Dezember 2020 | Jahrgang 75 / Nr. 64
Erscheint einmal wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr
www.vorarlberg.at/amtsblatt

Amtsblatt für das Land Vorarlberg
Vorarlberg unser Land

INHALT: Verordnungen – Regierungssitzung – Gesetzesbeschlüsse des Landtages – Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen – Verlautbarungen – Kundmachungen – Lebenshaltungskostenindex

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 1.1 (Großes Walsertal)

Aufgrund des § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes bis zum 10. Dezember 2020 in allen Jagdgebieten zu 90 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 42 Stück Rotwild (Hirsche III, Schmalspießer, Schmaltiere, Tiere und Kälber) in der Wildregion 1.1 (Großes Walsertal) angeordnet.

§ 2

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Hirschen der Klasse III, Schmalspießern, Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse von 42 Stück Rotwild insgesamt erfüllt sind.

Der Bezirkshauptmann
Ing. Dr. Harald Dreher

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 3.1 (Garneratal-Vermunt-Valschavieltal)

Aufgrund des § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes bis zum 10. Dezember 2020 in allen Jagdgebieten zu 90 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 35 Stück Rotwild (Hirsche III, Schmalspießer, Schmaltiere, Tiere und Kälber) in der Wildregion 3.1 (Garneratal-Vermunt-Valschavieltal) angeordnet.

§ 2

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Hirschen der Klasse III, Schmalspießern, Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse von 35 Stück Rotwild insgesamt erfüllt sind.

Der Bezirkshauptmann
Ing. Dr. Harald Dreher

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 3.2 (Gargellental-Vermieltal-Netza)

Aufgrund des § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes bis zum 10. Dezember 2020 in allen Jagdgebieten zu 90 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 104 Stück Rotwild (Hirsche III, Schmalspießer, Schmaltiere, Tiere und Kälber) in der Wildregion 3.2 (Gargellental-Vermieltal-Netza) angeordnet.

§ 2

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Hirschen der Klasse III, Schmalspießern, Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse von 104 Stück Rotwild insgesamt erfüllt sind.

Der Bezirkshauptmann
Ing. Dr. Harald Dreher

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 3.3 (Rellstal-Gauertal-Gampadelstal)

Aufgrund des § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes bis zum 10. Dezember 2020 in allen Jagdgebieten zu 90 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 45 Stück Rotwild (Hirsche III, Schmalspießer, Schmaltiere, Tiere und Kälber) in der Wildregion 3.3 (Rellstal-Gauertal-Gampadelstal) angeordnet.

§ 2

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Hirschen der Klasse III, Schmalspießern, Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse von 45 Stück Rotwild insgesamt erfüllt sind.

Der Bezirkshauptmann
Ing. Dr. Harald Dreher

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 4.1 (Brandnertal)

Aufgrund des § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes bis zum 10. Dezember 2020 in allen Jagdgebieten zu 90 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 12 Stück Rotwild (Schmalspießer, Schmaltiere, Tiere und Kälber) in der Wildregion 4.1 (Brandnertal) angeordnet.

§ 2

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Schmalspießern, Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse von 12 Stück Rotwild insgesamt erfüllt sind.

Der Bezirkshauptmann
Ing. Dr. Harald Dreher

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 4.2 (Gamperdonatal)

Aufgrund des § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes bis zum 10. Dezember 2020 in allen Jagdgebieten zu 90 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 33 Stück Rotwild (Hirsche III, Schmalspießer, Schmaltiere, Tiere und Kälber) in der Wildregion 4.2 (Gampedonatal) angeordnet.

§ 2

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Hirschen der Klasse III, Schmalspießern, Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse von 33 Stück Rotwild insgesamt erfüllt sind.

Der Bezirkshauptmann
Ing. Dr. Harald Dreher

Verordnung

über die Durchführung fehlender Rotwild- und Rehwildabschüsse in der Wildregion 1.3b (Mellental) für das Jagdjahr 2020/2021

Gemäß §§ 39 Abs. 2 und 65 Abs. 1 und 2 lit. a des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung über den Abschussplan der Wildregion 1.3b (Mellental) für das Jagdjahr 2020/2021 vom 9. April 2020 wird die Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 59 Stück Rotwild (Hirsche der Klasse III, Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) und 39 Stück Rehwild (Geißen, Schmalgeißen und Kitze) angeordnet.

Außerhalb des Wildwintergatters Mellental wird zur Durchführung der Abschüsse für Rehwild (Geißen, Schmalgeißen und Kitze), Tieren und Schmaltieren eine Frist bis 20. Jänner 2021, von Hirschen der Klasse III bis 31. Jänner 2021 und von Schmalspießern und Kälbern bis 31. März 2021 gesetzt.

Gemäß §§ 21 Abs. 1 und 21a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird im Wildwintergatter Mellental zur Durchführung der Abschüsse der Abschuss von Tieren und Schmaltieren bis 20. Jänner 2021 und von Hirschen der Klasse III, Schmalspießern und Kälbern bis 31. Jänner 2021 durch das Jagdschutzorgan, den Jagdnutzungsberechtigen und Hilfskräften angeordnet.

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse wie möglich vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse erfüllt sind.

Die Abschüsse sind unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Bregenz (Abschussmeldekarte) zu melden.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Elmar Zech

Verordnung

über die Durchführung fehlender Rotwild- und Rehwildabschüsse in der Wildregion 1.4 (Hintere Bregenzerach) für das Jagdjahr 2020/2021

Gemäß §§ 39 Abs. 2 und 65 Abs. 1 und 2 lit. a des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung über den Abschussplan der Wildregion 1.4 (Hintere Bregenzerach) für das Jagdjahr 2020/2021 vom 9. April 2020 wird die Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 70 Stück Rotwild (Hirsche der Klasse III, Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) und 88 Stück Rehwild (Geißen, Schmalgeißen und Kitze) angeordnet.

Zur Durchführung der Abschüsse wird für Rehwild (Geißen, Schmalgeißen und Kitze), Tieren und Schmaltieren eine Frist bis 20. Jänner 2021 und von Hirschen der Klasse III, Schmalspießern und Kälbern bis 31. Jänner 2021 gesetzt.

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse wie möglich vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse erfüllt sind.

Die Abschüsse sind unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Bregenz (Abschussmeldekarte) zu melden.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Elmar Zech

Verordnung

über die Durchführung fehlender Rotwild- und Rehwildabschüsse in der Wildregion 1.5a (Bolgenach-Subersach) für das Jagdjahr 2020/2021

Gemäß §§ 39 Abs. 2 und 65 Abs. 1 und 2 lit. a des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung über den Abschussplan der Wildregion 1.5a (Bolgenach-Subersach) für das Jagdjahr 2020/2021 vom 9. April 2020 wird die Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 41 Stück Rotwild (Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) und 78 Stück Rehwild (Geißen, Schmalgeißen und Kitze) angeordnet.

Zur Durchführung der Abschüsse wird für Rehwild (Geißen, Schmalgeißen und Kitze), Tieren und Schmaltieren eine Frist bis 20. Jänner 2021 und von Schmalspießern und Kälbern bis 31. Jänner 2021 gesetzt.

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse wie möglich vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse erfüllt sind.

Die Abschüsse sind unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Bregenz (Abschussmeldekarte) zu melden.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Elmar Zech

Verordnung

über die Durchführung fehlender Rotwild- und Rehwildabschüsse in der Wildregion 1.5b (Bezau-Schönenbach) für das Jagdjahr 2020/2021

Gemäß §§ 39 Abs. 2 und 65 Abs. 1 und 2 lit. a des Jagdgesetzes, LGBl. Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung über den Abschussplan der Wildregion 1.5b (Bezau-Schönenbach) für das Jagdjahr 2020/2021 vom 9. April 2020 wird die Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 159 Stück Rotwild (Hirsche der Klasse III, Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) und 91 Stück Rehwild (Geißen, Schmalgeißen und Kitze) angeordnet.

Zur Durchführung der Abschüsse wird für Rehwild (Geißen, Schmalgeißen und Kitze), Tieren und Schmaltieren eine Frist bis 20. Jänner 2021 und von Hirschen der Klasse III, Schmalspießern und Kälbern bis 31. Jänner 2021 gesetzt.

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse wie möglich vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse erfüllt sind.

Die Abschüsse sind unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Bregenz (Abschussmeldekarte) zu melden.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Elmar Zech

Verordnung

über die Durchführung fehlender Rotwild- und Rehwildabschüsse in der Wildregion 1.6 (Kleinwalsertal) für das Jagdjahr 2020/2021

Gemäß §§ 39 Abs. 2 und 65 Abs. 1 und 2 lit. a des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung über den Abschussplan der Wildregion 1.6 (Kleinwalsertal) für das Jagdjahr 2020/2021 vom 9. April 2020 wird die Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 41 Stück Rotwild (Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) und 36 Stück Rehwild (Geißen, Schmalgeißen und Kitze) angeordnet.

Zur Durchführung der Abschüsse wird für Rehwild (Geißen, Schmalgeißen und Kitze), Tieren und Schmaltieren eine Frist bis 20. Jänner 2021 und von Schmalspießern und Kälbern bis 31. Jänner 2021 gesetzt.

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse wie möglich vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse erfüllt sind.

Die Abschüsse sind unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Bregenz (Abschussmeldekarte) zu melden.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Elmar Zech

---

40. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung
am 22. Dezember 2020

BESCHLÜSSE:

Der Beschaffung von Videokonferenzanlagen und dem erforderlichen Zubehör für Landesdienststellen einschließlich Bezirkshauptmannschaften sowie von zusätzlichen Webex Lizenzen wird zugestimmt.

Der Haushaltsplan 2021 des Landesfeuerwehrverbandes Vorarlberg wird genehmigt und ein Beitrag für das Jahr 2021 gewährt.

Verschiedenen Antragstellern (Gewährung von Beiträgen zu den Betreuungspersonalkosten in elementarpädagogischen Einrichtungen für das 3. und 4. Quartal 2020, Gewährung der Rückvergütung der Mindereinnahmen durch die Soziale Staffelung der Elterntarife in Kinderbetreuungseinrichtungen, Denkmalpflegeförderung, Gewährung von Beiträgen zur Erhaltung und Verbesserung des Zustandes und der Vielfalt der Wälder in Vorarlberg, Biotop- und Steilflächenprämie 2020, Gewährung von Beihilfen zur Behebung von Elementarschäden im Privatvermögen, Qualitätsverbesserung – Beherbergung, Top-Up Förderung der betrieblichen Forschung und Entwicklung, Niederschwellige Beschäftigungs- und Ausbildungsinitiativen 2021 für junge Menschen, Abgeltung entgangener Elternbeiträge aufgrund der Corona-Krise in elementarpädagogischen Einrichtungen), der Internationalen Bodenseehochschule IBH (Abschluss der 6. Leistungsvereinbarung mit der Internationalen Bodenseekonferenz IBK), dem Kulturverein Freakwave (Durchführung des Freestyle Festival Freakwave), der inatura Erlebnis Naturschau GmbH (Beitrag zum Betrieb und für Forschungsausgaben 2021), der Vorarlberger Kulturhäuser-Betriebsgesellschaft mbH (Betriebskostenbeitrag 2021), dem Vorarlberger Fußballverband (Umsetzung des Projekts „Strukturentwicklung im Kinderfußball“), dem Vorarlberger Judoverband (Umsetzung des Projektes „Gesamtförderkonzept 2020 bis 2024“), der Olympiazentrum Vorarlberg GmbH (Beitrag zum Betrieb für das Jahr 2021), dem Schlachthof Dornbirn (zusätzliche finanzielle Unterstützung), der Anlaufstelle für Unternehmenssicherung (Landesbeitrag 2020), der V-Research GmbH (Leistungsförderung 2021 zur Stärkung der industriellen Forschung), der Wirtschaft am Kumma (Werbegemeinschaften für Marketingaktivitäten), der Vorarlberg Tourismus GmbH (Finanzierungsbeitrag 2021), der AQUA Mühle Vorarlberg gGmbH (Qualifizierungsmaßnahme „Brücke zur Arbeit Oberland 2020“, Aufstockung der Landesförderung), der Marktgemeinde Lauterach (Radroutenachse Nord – Süd, Kreisverkehr Dammstraße/Flötzenweg, Radroutenachse Nord – Süd, Fahrradstraße, Abschnitt Niederhof – örtliche Hauptradroute), der Gemeinde Schoppernau (Instandsetzung Landesradroute Alltag im Bereich Gräsalpstraße L 200 bis Brücke), der Gemeinde Damüls (Wasserversorgungsanlage, Neufassung Schwendequellen, BA 05), der Gemeinde Gaschurn (Wasserversorgungsanlage, Erweiterung Rifa, Inner- und Außerbova, BA 11), der Gemeinde Laterns (Wasserversorgungsanlage, Erneuerung der WVA, BA 10), der Marktgemeinde Lustenau (Wasserversorgungsanlage, Erneuerung Grütt-, Sand- und Badlochstraße, BA 38) und der Gemeinde Tschagguns (Wasserversorgungsanlage, Neufassung Quellen Alpe Latschätz BA 11) werden Beiträge gewährt.

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021 für Lehrpersonen an öffentlichen land- u. forstwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen wird befürwortet.

An die Gemeinden wird ein Beitragszuschuss zu den Spitalbeiträgen 2019 gewährt.

Der Bifo Berufs- und Bildungsinformation Vorarlberg gemeinnützige GmbH wird ein Gesellschafterzuschuss gewährt.

Die Pflegekindergeldverordnung wird zum 1. Jänner 2021 geändert.

Die Rechnungsabschlüsse 2019 des Landeskrankenhauses Feldkirch und des Landeskrankenhauses Rankweil werden genehmigt.

Der Übernahme der Kosten der Corona-Infoline (Firma Call Consult) für die im November 2020 geleisteten Tätigkeiten wird zugestimmt.

Der Übernahme der Kosten zur Bewältigung/Eindämmung der Corona-Pandemie für das Österreichische Rote Kreuz, Landessstelle Vorarlberg, wird zugestimmt.

Die Pflanzenschutzgerätekontrollverordnung und die Rotwild-Tbc-Verordnung werden geändert.

Das Land Vorarlberg genehmigt die Adaptierung und Verlängerung der Richtlinie „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung 2014 bis 2020" für die Jahre 2021 und 2022.

Der Verlängerung, Änderung und Neueinführung von Wirtschafts- und Tourismusförderungsrichtlinien wird zugestimmt.

Die Straßenkorridore gemäß § 8 Straßengesetz für die Umfahrung Alberschwende werden festgelegt.

An der L 198, Lechtalstraße, wird zwischen Lech und Warth von km 14,61 bis km 14,67 die Rüfetobelbrücke inklusive Rampenstrecken umfassend instandgesetzt.

An der L 41, Sender Straße, werden parallel zur bestehenden Holzbrücke über die Dornbirnerach (Senderbrücke) sowie zur anschließenden Elsässerkanalbrücke zwei Behelfsbrücken errichtet, die Rampenstrecken angepasst und Begleitmaßnahmen zur Busbeschleunigung an der Kreuzung L 41/L 42 sowie Maßnahmen zur Verhinderung von LKW-Verkehr durchs Ried im Nahbereich der Anschlussstelle Wolfurt/Lauterach umgesetzt.

Der Auftrag zur Lieferung eines Stromaggregat 104 KVA mit Tandemfahrwerk für den Landesflussbauhof wird vergeben.

Der Erneuerung der Heizanlage und der Sanierung der Gebäudehülle beim Amtsgebäude Widnau 12 in Feldkirch wird zugestimmt.

Der Mitfinanzierung der Tunnelsanierung in der Bregenzerachschlucht wird zugestimmt.

Ab dem Betreuungsjahr 2021/2022 entfällt der Anspruch der Harmonierung der Elterntarife für 4- und 5-jährige Kinder, da der Bedarf dieser Kinder in öffentlichen Kindergärten abgedeckt werden kann.

Es werden Neubauförderungskredite für 121 Wohnobjekte im Ausmaß von € 14.000.300,00, Sanierungskredite für 35 Wohnobjekte im Ausmaß von € 2.499.200,00, Sanierungszuschüsse für 146 Wohnobjekte im Ausmaß von € 945.312,10 und sonstige Zuschüsse für 65 Wohnobjekte im Ausmaß von € 192.168,57 und für 9.128 Haushalte Wohnbeihilfen im Ausmaß von € 26.131.228,45 gewährt.

Die Verordnungen über die Gewährung einer Teuerungszulage an Landes- und Gemeindebedienstete werden erlassen.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Harald Schneider

PrsG-160-1/LG

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Straßengesetzes

Der Landtag hat am 16. Dezember 2020 ein Gesetz über eine Änderung des Straßengesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 10. Februar 2021, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse http://www.vorarlberg.at abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

PrsG-310-16/LG

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Tourismusgesetzes

Der Landtag hat am 16. Dezember 2020 ein Gesetz über eine Änderung des Tourismusgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 10. Februar 2021, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse http://www.vorarlberg.at abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

PrsG-530-1/LG

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über den Schutz von Pflanzen (Pflanzenschutzgesetz)

Der Landtag hat am 16. Dezember 2020 ein Gesetz über den Schutz von Pflanzen (Pflanzen-schutzgesetz) beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 10. Februar 2021, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse http://www.vorarlberg.at abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

PrsG-700-4/LG

Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Bauproduktegesetzes das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).

Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die Begutachtungsfrist endet am 3. Februar 2021.

Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse www.vorarlberg.at/Gesetzesbegutachtung abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

Verlautbarung

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 und 10 Ziviltechnikergesetz 2019 wird verlautbart, dass die Herrn DI Dr.techn. Alfred Schmid verliehene Befugnis eines Zivilingenieurs für Bauwesen mit dem Kanzleisitz in Feldkirch durch Verzicht auf die Befugnis mit Wirksamkeit vom 3. November 2020 erloschen ist.

Für den Landeshauptmann
im Auftrag
Dr. Walter Sandholzer

Verlautbarung

Wertanpassung der Naturschutzabgabe zum 1. Jänner 2021

Gemäß § 13 Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, in der Fassung LGBl.Nr. 67/2019, beträgt die Höhe der Naturschutzabgabe ab dem 1. Jänner 2021:

a)	bei Steinen	39 Cent pro Tonne
b)	bei Sand, Kies und Schuttmaterial	78 Cent pro Tonne

Für die Vorarlberger Landesregierung
Mag.a Barbara Kubesch, MSc

Kundmachung

über die Veröffentlichung des Entwurfes einer Verordnung der Landesregierung über die Änderung der Verordnung über das Europaschutzgebiet (Natura 2000 Gebiet) „Verwall“

Gemäß § 46a Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 67/2019, wird der Entwurf einer Verordnung der Landesregierung über die Änderung der Verordnung über das Europaschutzgebiet (Natura 2000 Gebiet) „Verwall“, LGBl.Nr. 56/2003, in der geltenden Fassung, vom 28. Dezember 2020 bis 28. Jänner 2021 auf der Homepage des Landes veröffentlicht.

Fundstelle: www.vorarlberg.at/Kundmachungen/GNL

Vom 28. Dezember 2020 bis 28. Jänner 2021 können natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppierungen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen. Menschen mit schwerer Sehbehinderung wird der Entwurf auf Verlangen erläutert.

Das Einbringen einer Stellungnahme und die Einsichtnahme haben innerhalb oben genannter Frist zu erfolgen bei:
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Umwelt- und Klimaschutz
Postanschrift: Landhaus, A-6901 Bregenz
Standortanschrift: Jahnstraße 13-15, A-6900 Bregenz
T +43 (0)5574/511-24505
F +43 (0)5574/511-924595
E-Mail: umwelt@vorarlberg.at
Kundenverkehr: Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr, nach telefonischer Vereinbarung

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Reinhard Bösch

Kundmachung

gemäß § 66 Abs. 3 Jagdgesetz, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung

Die Bezirkshauptmannschaft Bregenz beabsichtigt, auf der Rechtsgrundlage des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 27a Abs. 2 lit. c und d sowie Abs. 4 und 5 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, und § 12 Abs. 1 lit. c und d sowie Abs. 3 und 4 der Naturschutzverordnung, LGBl.Nr. 8/1998, in der geltenden Fassung, sowie des § 15 Abs. 1 und 2 der Verordnung der Landesregierung über das Naturschutzgebiet „Rheindelta“ in Fußach, Gaißau, Hard, Höchst und im Bodensee („Naturschutzverordnung Rheindelta“), LGBl.Nr. 57/1992, in der geltenden Fassung, zur Abwendung erheblicher Schäden durch Kormorane an Fischereigebieten und Gewässern und zum Schutz der Tierwelt am österreichischen Bodenseeufer, insbesondere im Naturschutzgebiet „Rheindelta in den Genossenschaftsjagdgebieten Hard, Fußach, Höchst und Gaißau folgende Ausnahmeregelung zu verordnen:

(Teilweise) Aufhebung der Schonzeit zur Zulassung der letalen und nichtletalen Vergrämung bzw. Bejagung von Kormoranen in den Jagdjahren 2020/2021, 2021/2022, 2022/2023 und 2023/2024 im Zeitraum vom 1. Februar 2021 bis 31. Jänner 2024 am österreichischen Bodenseeufer, insbesondere im Naturschutzgebiet „Rheindelta“, in den Genossenschaftsjagdgebieten Hard, Fußach, Höchst und Gaißau. Ganzjährige Maßnahmen werden nur dort zugelassen, wo es der Verhinderung von Schäden an Boden- und Schwebenetzen der Berufsfischer dient. Bei den anderen Maßnahmen werden die zeitlichen Umstände, unter denen die Ausnahmen zugelassen werden, jeweils pro Maßnahme definiert.

In den im Entwurf der Kormoranverordnung angeführten Jagdgebieten dürfen außerhalb der Winterwasservogeljagt insgesamt pro Jahr höchstens 150 Kormorane erlegt werden.

Die beantragte Bejagung auf dem Gst. Nr. 2623/1 KG Hard 91110, dem Gst. Nr. 1752 KG Fußach 91108 und dem Gst. Nr. 598 KG Hard 91110 im Erstreckungsbereich südlich und westlich der Alten Dornbirnerach vom Land aus, ist für die Jagdjahre 2020/2021 und 2021/2022 jeweils vom 1. September bis 15. März bereits durch die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 12. Juli 2019, Zl. BHBR-I-8150.14-243 geregelt und bedarf es daher für diesen Zeitraum keiner weiteren, durch die Bezirkshauptmannschaft Bregenz verordneten Ausnahme (Winterwasservogeljagd).

Der Entwurf der Verordnung samt allgemein verständlichem Erläuterungsbericht (Kormoranantrag samt Beilagen und Kormoranjahresbericht 2020) sind auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Bregenz bis zum 21. Jänner 2021 unter folgendem Link abrufbar:

https://vorarlberg.at/web/land-vorarlberg/contentdetailseite/-/asset_publisher/qA6AJ38txu0k/content/kundmachung-betreffend-geplante-birkwildverordnung?article_id=755720

Bis zum 21. Jänner 2021 können natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppierungen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen und bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Bahnhofstraße 41, A-6900 Bregenz, während der Amtsstunden in den Entwurf Einsicht nehmen. Menschen mit schwerer Sehbehinderung wird der Entwurf auf Verlangen erläutert.

Der Bezirkshauptmann
in Vertretung
Mag Rainer Honsig-Erlenburg

Zl. so616.0-5/2018-65

Kundmachung

Mit Bescheid der Gemeinde Sonntag vom 13. November 2020, Zl. so616.0-5/2018-61, wurde die Bildung der Straßengenossenschaft "Sonntag-Unterbuchholz-Seeberg" gemäß § 25 Abs. 1 und 2 des Straßengesetzes, LGBI.Nr. 79/2012 in der geltenden Fassung, anerkannt. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Die Genossenschaftsstraße "Sonntag-Unterbuchholz-Seeberg" mit einer Länge von 1.235 Meter beginnt bei der Abzweigung von der Landesstraße L 193 (Faschinastraße, GST-Nr. 1956/1, Straßenkilometer 19,53) zwischen den Grundstücken GST-Nr. 180/1 und GST-Nr. 182 und endet bei der Landesstraße L90 (Buchbodener Straße, GST-Nr. 1958/1, Straßenkilometer 0,57) an der südlichen Grundstücksgrenze der GST-Nr. 1958/2.

Für den Bürgermeister
Vizebgm. Michael Kaufmann

Lebenshaltungskostenindex

DES AMTES DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

ab Jänner 2006 verkettet mit dem VPI

	2000 = 100	1996 = 100	1986 = 100	1976 = 100	1966 = 100	Mai 1945 = 100
Jahresdurchschnitt 2010	121,0	128,8	168,0	262,6	458,3	5048
Jahresdurchschnitt 2011	124,9	133,0	173,5	271,2	473,2	5213
Jahresdurchschnitt 2012	128,0	136,3	177,8	277,9	485,0	5342
Jahresdurchschnitt 2013	130,6	139,0	181,4	283,5	494,7	5449
Jahresdurchschnitt 2014	132,7	141,3	184,3	288,0	502,6	5537
Jahresdurchschnitt 2015	133,9	142,5	185,9	290,6	507,2	5586
Jahresdurchschnitt 2016	135,1	143,8	187,6	293,2	511,8	5636
Jahresdurchschnitt 2017	137,9	146,8	191,5	299,3	522,4	5754
Jahresdurchschnitt 2018	140,7	149,7	195,3	305,3	532,9	5869
Jahresdurchschnitt 2019	142,8	152,0	198,3	310,0	541,0	5958
Juni 2018	140,7	149,8	195,4	305,4	533,1	5871
Juli 2018	140,5	149,5	195,0	304,8	532,1	5860
August 2018	140,5	149,5	195,0	304,8	532,1	5860
September 2018	141,5	150,6	196,5	307,2	536,1	5904
Oktober 2018	141,9	151,1	197,1	308,0	537,6	5921
November 2018	142,2	151,3	197,4	308,6	538,6	5932
Dezember 2018	142,3	151,5	197,6	308,9	539,2	5938
Jänner 2019	141,3	150,3	196,1	306,6	535,1	5893
Februar 2019	141,3	150,3	196,1	306,6	535,1	5893
März 2019	142,5	151,6	197,8	309,2	539,7	5944
April 2019	142,6	151,8	198,0	309,5	540,2	5949
Mai 2019	142,9	152,0	198,4	310,1	541,2	5960
Juni 2019	143,0	152,2	198,5	310,4	541,7	5966
Juli 2019	142,5	151,6	197,8	309,2	539,7	5944
August 2019	142,6	151,8	198,0	309,5	540,2	5949
September 2019	143,3	152,5	198,9	310,9	542,7	5977
Oktober 2019	143,5	152,8	199,3	311,5	543,7	5988
November 2019	143,8	153,0	199,7	312,1	544,7	5999
Dezember 2019	144,7	154,0	201,0	314,1	548,3	6038
Jänner 2020	144,1	153,3	200,0	312,7	545,7	6011
Februar 2020	144,3	153,6	200,4	313,3	546,8	6022
März 2020	144,7	154,0	201,0	314,1	548,3	6038
April 2020	144,7	154,0	201,0	314,1	548,3	6038
Mai 2020	143,8	153,0	199,7	312,1	544,7	5999
Juni 2020	144,6	153,9	200,8	313,8	547,8	6033
Juli 2020	144,9	154,2	201,1	314,4	548,8	6044
August 2020	144,6	153,9	200,8	313,8	547,8	6033
September 2020	145,3	154,6	201,7	315,3	550,3	6061
Oktober 2020	145,4	154,8	201,9	315,6	550,8	6066
November 2020 [1)]	145,7	155,0	202,3	316,2	551,8	6078

[1)] vorläufiger Wert

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dipl.-Ing. Egon Rücker

Medieninhaber und Herausgeber: Land Vorarlberg. Redaktion und Verwaltung: Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, amtsblatt@vorarlberg.at, www.vorarlberg.at/amtsblatt

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.